

**Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung
über die Genehmigung und Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung vom 01.01.2004)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 26. April 2016 folgende Änderung der genannten Anlage beschlossen:

Art. I

Anlage

zur Satzung über die Genehmigung und Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

1. Benutzung im Rahmen von Baustellen: - Baugruben und Baugrubenumschließungen - Abstellfläche für Baumaschinen, -geräte, - hütten - Arbeitswagen, sonst. Hilfseinrichtung - Lagerfläche für Baumaterial	tägl.	30,00 €
	wöchentl.	120,00 €
2. Baugerüste	tägl.	10,00 €
	wöchentl.	40,00 €
3. Container	tägl.	15,00 €
	wöchentl.	60,00 €
4. Beschilderung mit verkehrsrechtlicher Anordnung	pauschal	50,00 €
5. Werbeanlagen (max. 4 Wochen, 5 Werbeträger)	wöchentl.	30,00 €
6. Feldwegbenutzung	tägl.	20,00 €
	wöchentl.	40,00 €
	monatl.	80,00 €
	jährl.	200,00 €
7. Warenverkauf	tägl.	25,00 €
	jährl.	150,00 €
8. Außenbewirtschaftung (Straßenwirtschaften etc.) a) bis zu 20 Sitzplätze b) über 20 Sitzplätze	monatl.	35,00 €
	monatl.	60,00 €
9. Sonstige Benutzung über den Gemeingebrauch	10,00 € bis 500,00 €	

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altbach, den 26. April 2016

Wolfgang Benignus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.